



SATZUNG

zur

Tektur zum 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan B 18 Sport- und Freizeitgebiet Gemeinde Eichenau

aufgestellt: 28.07.1992
geändert: 21.12.1992
geändert: 04.05.1993
geändert: 30.11.1993 aufgrund Landratsamt-Bescheid
vom 20.10.1993

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BaugB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2232-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

1. Der Hinweis C) II. des rechtsgültigen Bebauungsplanes "1. Änderung zum Bebauungsplan B 18 Sport- und Freizeitgebiet Gemeinde Eichenau" wird wie folgt ergänzt: "Die schalltechnischen Untersuchungen der Müller BBM Bericht Nr. 9319/4 vom 13.07.1988 und Bericht Nr. 9319/6 vom 16.03.1993 werden zusätzlicher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Hierdurch wird eine Verlängerung der Nutzungszeiten für die Tennishalle mit Vereinsheim auch nach 22.00 Uhr möglich.
2. Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "1. Änderungsplan zum Bebauungsplan B 18 Sport- und Freizeitgebiet Gemeinde Eichenau" unverändert weiter.

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom 20.08.1992 die Änderung des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan B 18 Sport- und Freizeitgebiet Gemeinde Eichenau durch die Aufstellung dieses Bebauungs-Tekturplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 30.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Eichenau, den 30.11.1993

.....
(1. Bürgermeister)

2. Der Entwurf der Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 7. Juli 1993 bis 2. August 1993 in Eichenau öffentlich ausgelegt.



Eichenau, den 30.11.1993

.....
(1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16. September 1993 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Eichenau, den 30.11.1993

.....
(1. Bürgermeister)

4. Die Gemeinde Eichenau hat den Bebauungs-Tekturplan am gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstenfeldbruck, den 02.02.94
i.A.

[Handwritten Signature]
..... Buchner.....
jur. Staatsbeamter

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30.11.1993 ortsüblich durch *das amtliche Mitteilungsblatt* bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungs-Tekturplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungs-Tekturplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Eichenau, den 30.11.1993

[Handwritten Signature]
.....
(1. Bürgermeister)